

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

26.03.1979 - Drucksache 9/1020

**Antrag der Fraktion der SPD**

**Kindergarten- und Hortgesetz für das Land Bremen (BrmKgHG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Kindergarten- und Hortgesetz für das Land Bremen (BrmKgHG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Kindergärten und Horte
- § 2 Begriff und Aufgabe des Kindergartens
- § 3 Begriff und Aufgabe des Horts
- § 4 Besondere Angebote für Kinder mit Benachteiligungen
- § 5 Besuch des Kindergartens und Horts
- § 6 Bedarfsplanung
- § 7 Zusammenarbeit mit Eltern
- § 8 Elternschaft und organisierte Elternmitwirkung
- § 9 Mitarbeiterbesprechung
- § 10 Zusammenarbeit zwischen Kindergärten, Horten und Schulen
- § 11 Ausstattung und Einrichtung
- § 12 Gruppengröße und personelle Ausstattung
- § 13 Öffnungszeiten
- § 14 Gesundheitsvorsorge
- § 15 Träger
- § 16 Aufsicht
- § 17 Betriebskosten
- § 18 Aufbringung der Betriebskosten
- § 19 Zuschüsse zu den Betriebskosten
- § 20 Zuschüsse zu den Bau- und Einrichtungskosten
- § 21 Modellversuche
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

**Kindergärten und Horte**

- (1) Kindergärten und Horte sind Tageseinrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Einrichtungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

## § 2

### **Begriff und Aufgabe des Kindergartens**

- (1) Kindergärten dienen der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrem Eintritt in die Schule nach Maßgabe des § 35 des Bremischen Schulgesetzes.
- (2) Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie.
- (3) Der Kindergarten hat seinen Auftrag in ständigem engen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und zur Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes insbesondere
  1. die Lebenssituation des Kindes zu berücksichtigen und zum Ausgleich von Benachteiligungen beizutragen,
  2. die Fähigkeit des Kindes zu sachgerechtem Handeln in den verschiedenen Lebenssituationen zu stärken,
  3. dem Kind zur Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen und seine Lebensfreude anzuregen,
  4. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte zu entwickeln,
  5. die schöpferischen Fähigkeiten des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
  6. die geistigen Fähigkeiten des Kindes zu entwickeln und ihm ein breites Angebot an Erfahrungen mit der Umwelt zu vermitteln,
  7. dem Kind zu einer positiven Beziehung zu seinem Körper zu verhelfen, ihm das dazu erforderliche Grundwissen zu vermitteln sowie seine körperliche Entfaltung zu fördern,
  8. das Kind unterschiedliche Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewußt erleben zu lassen und ihm die Möglichkeit zu geben, soziale und demokratische Verhaltensweisen einzuüben.
- (4) Rahmenbildungspläne, die den vorstehenden Auftrag ausfüllen, sind nach ausreichender Erprobung für alle Kindergärten verbindlich einzuführen.

## § 3

### **Begriff und Aufgabe des Hortes**

- (1) Horte dienen der Erziehung und Bildung von schulpflichtigen Kindern, in der Regel bis zu ihrem vollendeten zwölften Lebensjahr.
- (2) Die sozialen und emotionalen Bedürfnisse und die Freizeitinteressen der Kinder sowie die schulischen Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Förderungsangebote sollen die Möglichkeiten zur Betätigung und selbständigen Gestaltung erweitern.
- (3) Den Kindern soll ermöglicht werden, gemäß ihrem Alter und ihren Bedürfnissen an der Auswahl und Ausgestaltung der Angebote mitzuwirken.
- (4) Im übrigen gilt § 2 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## § 4

### **Besondere Angebote für Kinder mit Benachteiligungen**

- (1) Für Kinder, die aufgrund von Behinderungen oder sozialen Benachteiligungen besonderer Förderung und Betreuung bedürfen, für die aber heilpädagogische Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfen für Behinderte nach §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz nicht erforderlich sind, werden im Kindergarten und Hort entsprechende Angebote geschaffen.
- (2) Dies soll soweit wie möglich in den allgemeinen Einrichtungen, soweit wie erforderlich in besonderen Einrichtungen geschehen.

### **Besuch des Kindergartens und Hortes**

- (1) Der Besuch des Kindergartens und Hortes ist freiwillig.
- (2) Die Kinder sollen in der Regel den Kindergarten halbtags besuchen. Kinder werden ganztägig aufgenommen, wenn ihre Familie ohne die ergänzende Hilfe nicht in der Lage ist, eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung zu gewährleisten.
- (3) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, aber im Kindergarten noch nicht gefördert werden können, kann nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten der Zeitpunkt des Besuches längstens bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden.
- (4) Im Rahmen des § 3 finden Kinder Aufnahme in einem Hort, wenn ihre Familie ohne die ergänzende Hilfe des Hortes nicht in der Lage ist, eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung zu gewährleisten.
- (5) Um die Gleichheit der Entwicklungschancen der Kinder in allen Wohngebieten zu gewährleisten, ist darauf hinzuwirken, daß Eltern der Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der familienergänzenden Erziehung und Bildung bedürfen, das Angebot in Kindergärten und Horten in Anspruch nehmen.
- (6) Das Nähere über die Aufnahme, die Voraussetzungen und den Zeitpunkt bestimmt eine Aufnahmeordnung, die der Senator für Soziales, Jugend und Sport bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven erläßt.

### **Bedarfsplanung**

- (1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben durch eine alle zwei Jahre fortzuschreibende Bedarfsplanung in Kooperation mit den freien Trägern sicherzustellen, daß in den Kindergärten ein dem Bedarf unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Abs. 5 entsprechendes Angebot an Plätzen bereitgehalten wird.
- (2) Die Bedarfsplanung für Horte hat sicherzustellen, daß ein dem § 5 Abs. 4 entsprechendes Platzangebot zur Verfügung steht. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Senator für Soziales, Jugend und Sport bzw. der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven legen der zuständigen Deputation in Bremen bzw. dem zuständigen Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres einen Bericht über den Stand der Bedarfssituation und der Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 vor.

### **Zusammenarbeit mit Eltern**

- (1) Im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern erforderlich. Diese soll im Rahmen von gezielten Informations- und Beratungsgesprächen sowie im Rahmen von Hospitationen der Eltern in den Kindergruppen erfolgen.
- (2) Zur Unterstützung der Eltern und Familien sowie zur Anregung der gegenseitigen Hilfe zwischen den Familien sollen Gruppengespräche mit Eltern, andere Gruppenaktivitäten mit Eltern sowie gemeinsame Aktivitäten mit Eltern und Kindern durchgeführt werden.

### **Elternschaft und organisierte Elternmitwirkung**

- (1) Die Eltern der den Kindergarten oder den Hort besuchenden Kinder sollen bei der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung mitwirken. Die Eltern haben das Recht, mit dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Mitarbeitern der Einrichtung die für die Erziehung und Bildung (§§ 2 und 3) wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu erörtern und darüber Auskünfte zu verlangen. Die

Leitung einer Einrichtung und die pädagogischen Mitarbeiter sollen die Eltern in der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte unterstützen.

(2) Die Eltern einer Kindergartengruppe oder Hortgruppe bilden die Gruppenelternversammlung und wählen aus ihrer Mitte einen Gruppenelternsprecher und seinen Vertreter. Gruppenelternversammlungen sollen in der Regel alle drei Monate stattfinden.

(3) Die Gruppenelternsprecher einer Einrichtung bilden den Elternbeirat und wählen aus ihrer Mitte den Elternsprecher der Einrichtung und seinen Vertreter. Der Elternbeirat soll in der Regel alle drei Monate zusammentreten.

(4) Die Elternsprecher aller Einrichtungen jedes Spitzenträgers in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bilden die Gesamtelternvertretungen des jeweiligen Spitzenträgers in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

(5) Die Gesamtelternvertretungen haben über die den Eltern in Absatz 1 eingeräumten Rechte hinaus das Recht, Anträge an das zuständige Jugendamt bzw. den zuständigen freien Spitzenträger zu stellen. Jede Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Der Vorstand hat die Rechte der Gesamtelternvertretung, soweit diese sie nicht selbst wahrnimmt.

(6) Jede Gesamtelternvertretung sowie die Elterninitiativen nach § 15 Abs. 7 entsenden unter Berücksichtigung der Zahl der von Ihnen vertretenen Eltern Vertreter in eine Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretungen, die jeweils bei den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften erörtern Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Einrichtungen aller oder mehrerer Träger betreffen.

(7) Das Nähere regelt der Senator für Soziales, Jugend und Sport durch Rechtsverordnung.

## § 9

### Mitarbeiterbesprechung

(1) Die Leitung einer Einrichtung muß die Mitarbeiter über die Angelegenheiten unterrichten, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind.

(2) Sie muß die pädagogischen und sonstigen wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung regelmäßig, mindestens alle 2 Wochen, mit den pädagogischen Mitarbeitern erörtern. Bei Bedarf sind die hauswirtschaftlichen Mitarbeiter zu beteiligen.

## § 10

### Zusammenarbeit zwischen Kindergärten, Horten und Schulen

(1) Im Hinblick auf den Übergang der Kinder vom Kindergarten in die Schule sollen die pädagogischen Fachkräfte beider Einrichtungen zusammenarbeiten. Dabei sollen die pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig mit dem Ziel, das einzelne Kind bestmöglich zu fördern, von den beteiligten pädagogischen Fachkräften gemeinsam beraten werden.

(2) Die an der Erziehung und Bildung eines Kindes beteiligten pädagogischen Mitarbeiter der Horte und der Schulen sollen ständig zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen Gruppen- und Klassenleiter.

## § 11

### Ausstattung und Einrichtung

(1) Die Räume, Anlagen und sonstige Einrichtungen eines Kindergartens oder Horts sollen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, daß eine dem Kind angemessene Bildung und Erziehung möglich ist.

(2) Das Angebot des Spiel- und Beschäftigungsmaterials soll sicherstellen, daß den Kindern dem Lebensalter entsprechend Erlebnis-, Gestaltungs- und Bildungsmöglichkeiten geboten werden.

(3) Außenspielflächen sind so zu gestalten, daß sie zu vielfältigem kreativen Spiel anregen.

(4) Das Nähere regelt der Senator für Soziales, Jugend und Sport durch Rechtsverordnung.

## § 12

### Gruppengröße und personelle Ausstattung

(1) Die Größe der Kindergarten- und Hortgruppe ist so festzulegen, daß eine dem einzelnen Kind angemessene Förderung möglich ist und die Einrichtung ihren Aufgaben gerecht werden kann.

(2) Die Erziehung, Bildung und Förderung der Kinder im Kindergarten und Hort muß durch eine ausreichende Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet werden.

(3) Bei Bedarf können Einrichtungen mit zusätzlichen pädagogischen Fachkräften für besondere pädagogische Angebote an Kinder mit Benachteiligungen ausgestattet werden.

(4) Den pädagogischen Fachkräften ist neben ihrer Gruppenarbeit Zeit zu gewähren, damit sie insbesondere

1. die pädagogische Arbeit vorbereiten (Vorbereitungszeit),
2. mit den Eltern und Elternbeiräten zusammenwirken,
3. mit der Schule zusammenarbeiten,
4. Praktikanten anleiten und
5. an regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen teilnehmen können.

(5) Für die Leitung der Einrichtungen sind pädagogische Fachkräfte einzusetzen. Umfaßt die Einrichtung mehr als drei Gruppen, bzw. sind in ihr Kindergarten und Hort kombiniert, soll der Leiter keine Gruppenleitung übernehmen.

(6) Die Fortbildung ist Bestandteil der Berufstätigkeit der pädagogischen Fachkräfte. Sie sind zur Fortbildung verpflichtet.

(7) Zur Durchführung der Rahmenbildungspläne ist für die pädagogischen Fachkräfte ein kontinuierliches Beratungs- und Fortbildungsangebot bereitzustellen. Für Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen organisierter Veranstaltungen kann Stundenbefreiung gewährt werden. Vorrangig ist die Feriendienstzeit dafür zu nutzen.

(8) Das Nähere regelt der Senator für Soziales, Jugend und Sport durch Rechtsverordnung.

## § 13

### Öffnungszeiten

(1) Die zuständigen Jugendämter setzen die Öffnungszeiten der städtischen Kindergärten und Horte nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats dem örtlichen Bedarf entsprechend fest.

(2) Die freien Träger setzen die Öffnungszeiten ihrer Einrichtung nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats und im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt dem örtlichen Bedarf entsprechend fest.

(3) Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten sind die Arbeitszeiten der Eltern und die Betreuung der Kinder während der Schulferien zu berücksichtigen.

## § 14

### Gesundheitsvorsorge

(1) Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten soll durch die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt werden.

(2) Die Gesundheitsämter haben einmal im Jahr eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder im Kindergarten sicherzustellen.

## § 15

### Träger

- (1) Träger von Kindergärten und Horten im Sinne dieses Gesetzes sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Die Träger führen die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten und Horten nach Maßgabe dieses Gesetzes eigenverantwortlich durch.
- (3) Der Träger muß bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen zu schaffen und Eigenleistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erbringen.
- (4) Die Träger sind verpflichtet, bei der Entwicklung eines bedarfsgerechten und geeigneten Gesamtangebotes an Kindergarten- und Hortplätzen zusammenzuwirken, und ihre Einrichtungen allen Kindern offenzuhalten.
- (5) Die Auflösung, Schließung oder Veränderung der Zweckbestimmung dürfen nur im Einvernehmen mit den Stadtgemeinden Bremen bzw. Bremerhaven erfolgen.
- (6) Die freien Träger, die die Einhaltung dieses Gesetzes gewährleisten, erhalten für ihre Einrichtungen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 17 bis 20 von den Stadtgemeinden Bremen bzw. Bremerhaven.
- (7) Elterninitiativen können nach gesonderten Richtlinien gefördert werden. Das Nähere regelt der Senator für Soziales, Jugend und Sport bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

## § 16

### Aufsicht

- (1) Kindergärten und Horte unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom Landesjugendamt wahrgenommen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes zur Heimaufsicht überwacht das Landesjugendamt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und berät die Träger und Einrichtungen in fachlicher Hinsicht. Das zuständige Jugendamt ist jeweils zu beteiligen.
- (3) Das Landesjugendamt ist insbesondere befugt, die Einrichtungen zu besuchen, Einblick in ihren Betrieb zu nehmen und Berichte anzufordern. Bei Aufsichtsmaßnahmen in einer Einrichtung ist ihrem Träger Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- (4) Stellt das Landesjugendamt fest, daß in einer Einrichtung die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingehalten werden, fordert es den Träger der Einrichtung auf, dem innerhalb einer angemessenen Frist abzuweichen. Kommt der Träger dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, kann die Förderung nach § 15 Abs. 6 eingestellt werden.

## § 17

### Betriebskosten

- (1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb eines Kindergartens oder Hortes entstehen.
- (2) Personalkosten sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter nach den Bestimmungen des BAT oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der zusätzlichen Altersversorgung. Zu den Personalkosten gehören außerdem die angemessenen Aufwendungen für die Fortbildung der Mitarbeiter.
- (3) Sachkosten sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens notwendig ist.

### **Aufbringung der Betriebskosten**

(1) Die Betriebskosten der von den Stadtgemeinden unterhaltenen Einrichtungen werden durch Haushaltsmittel und durch Kostenbeiträge der Eltern nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 abgedeckt.

(2) Die Betriebskosten der von freien Trägern unterhaltenen Einrichtungen werden gemäß § 20 durch Eigenmittel und durch Zuschüsse der Stadtgemeinde sowie nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 durch Kostenbeiträge der Eltern gedeckt.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind in der Einrichtung entstehen, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag der Eltern wird nach Anhörung der Träger und Elternvertretungen gemäß § 8 Abs. 6 durch den Senator für Soziales, Jugend und Sport bzw. durch den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven für die Einrichtungen aller Träger festgesetzt.

(4) Für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, werden vom 1. August desselben Jahres an für den halbtägigen Besuch der Kindergärten Kostenbeiträge der Eltern nicht erhoben. Dies gilt auch für schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und keine Vorklasse besuchen.

(5) Für Kinder, die aufgrund einer Behinderung in Sondergruppen aufgenommen werden, wird ein Kostenbeitrag der Eltern bis auf den Kostenanteil für Verpflegung nicht erhoben.

(6) Die Kostenbeiträge der Eltern für den Besuch von Einrichtungen sind stufenweise bis auf den Kostenanteil für Verpflegung zu senken.

In der ersten Stufe werden ab 1. 8. 1981 die Kostenbeiträge der Eltern für den Besuch des Hortes bis zur Hälfte der nach Abs. 3 festgesetzten Beiträge gesenkt.

### **§ 19**

#### **Zuschüsse zu den Betriebskosten**

(1) Freie Träger der Jugendhilfe haben zu den Betriebskosten einer Einrichtung Eigenmittel bis zu 50 vom Hundert der Betriebskosten zu erbringen.

(2) Die Stadtgemeinden haben dafür zu sorgen, daß die Betriebskosten eines im Bedarfsplan anerkannten Kindergartens gedeckt sind. Sie gewähren freien Trägern der Jugendhilfe einen Zuschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **§ 20**

#### **Zuschüsse zu den Bau- und Einrichtungskosten**

(1) Freie Träger der Jugendhilfe haben zu den Bau- und Einrichtungskosten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Diese beträgt höchstens fünfzig vom Hundert der Gesamtkosten.

(2) Die Stadtgemeinden gewähren freien Trägern der Jugendhilfe zu den Bau- und Einrichtungskosten einer im Bedarfsplan anerkannten Einrichtung einen Zuschuß in Höhe von mindestens fünfzig vom Hundert der Gesamtkosten.

(3) Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten und Horte sind die angemessenen Aufwendungen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie für die Ausstattung und Einrichtung.

(4) Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks können nur dann angerechnet werden, wenn der Erwerb des Grundstücks in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung eines Kindergartens oder Hortes steht.

### **§ 21**

#### **Modellversuche**

(1) Der Senator für Soziales, Jugend und Sport und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können im Einvernehmen mit dem Träger einzelne Einrichtungen mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben beauftragen (Modellversuch). Dabei sollen auch Modelle der Elternarbeit und der Elternmitarbeit geschaffen werden.

(2) Der Träger der Einrichtung muß bereit sein, nach einem fachlich begründeten Konzept zu arbeiten und an einer wissenschaftlichen Verlaufskontrolle des Versuches mitzuwirken.

(3) Modellversuche sind so anzulegen, daß sie geeignet sind, vorbehaltlich ihrer Erprobung in die Praxis der Regeleinrichtungen übernommen zu werden.

(4) Die zusätzlichen angemessenen Betriebskosten, die durch die Erklärung zu Modellversuchen entstehen, übernehmen die Stadtgemeinden bis zur vollen Höhe.

## § 22

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. 8. 1979 in Kraft, soweit nicht in dem Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) §§ 7, 10, 12 Absatz 4, Nr. 2 und 3, 19 und 20 gelten mit der Maßgabe, daß in den Haushaltsplänen des Landes und der Stadtgemeinden entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Sabine Uhl, Kähler und Fraktion der SPD